Zins- und Gebührentarif.

A. Platzzins.

1. Für die nummerirten Verkaufsstände

bei Tagesmiethe	bei Monatsmiethe	
— M. 50 Pf.	10 M. — Pf.	Stand-Nr. 190—198, 200—215, 217—240.
— „ 60 „	12 „ — „	„ „ 119—123, 126—130, 199.
— „ 70 „	15 „ — „	„ „ 90—93, 103—105, 107—111, 114—118, 131—135, 138—143, 174—180, 183—189.
— „ 80 „	18 „ — „	„ „ 112, 137, 144—149, 152—165, 167—173.
— „ 90 „	20 „ — „	„ „ 94—96, 99, 100, 113, 124, 166, 181.
1 „ — „	21 „ — „	„ „ 97, 98, 125, 182, 241—246.
1 „ 10 „	22 „ — „	„ „ 89, 101, 102, 106, 216.
1 „ 20 „	23 „ — „	„ „ 150.
1 „ 30 „	24 „ — „	„ „ 6—9, 19—28, 64—77, 80—83, 151.
1 „ 40 „	25 „ — „	„ „ 136.
1 „ 50 „	25 „ — „	„ „ 1—5, 84—88.
2 „ 40 „	40 „ — „	„ „ 12.
1 „ 80 „	30 „ — „	„ „ 10, 11, 13—18, 29—32, 36—59 (Fleischstände), 78, 79.
2 „ 40 „	40 „ — „	„ „ 33—35 Fleischstände.
2 „ 40 „	40 „ — „	„ „ 61, 62 } Fischstände.
3 „ — „	50 „ — „	„ „ 60, 63 } Fischstände.

2. Für die nichtnummerirten Verkaufsplätze der Halle für jeden Quadratmeter des benutzten Platzes

— M. 20 Pf. bei Tagesmiethe,
3 „ 50 „ „ Monatsmiethe.

Bruchtheile eines Quadratmeters werden als voller Quadratmeter berechnet.

3. Für die nichtnummerirten Verkaufsplätze der Vorplätze und des Wagenplatzes.

— M. 20 Pf. für jeden Längenmeter des benutzten Platzes.

Bruchtheile eines Meters werden, wenn sie 50 Centimeter oder mehr betragen, berechnet und zwar als volle Meter. Als Länge des Platzes gilt dessen längste Seite, ohne Unterschied, ob dieselbe an der Verkehrsseite liegt oder nicht. Wagen- und Schlittendeichseln werden mit berechnet. Bei weder vier- noch dreieckigen Plätzen ist die längste Durchschnittslinie maßgebend.

4. Für die Kellerräume

bei Tagesmiethe — M. 5 Pf. für jeden Quadratmeter.
bei Monatsmiethe — M. 30 Pf. „ „ „
hiernach für die nachbezeichneten, zur Zeit bestehenden Kellerräume

3 M. — Pf.	Keller-Nr. 10—15, 17—22, 26, 27, 29, 30, 34—45, 48—51, 54—56.
6 „ — „	„ „ 9, 23—25, 28, 46, 47.
9 „ — „	„ „ 2—4.
10 „ 50 „	„ „ 31—33, 52, 53.
18 „ — „	„ „ 1, 16.
30 „ — „	„ „ 5—8;

B. Wägegebühren.

Bis zu 5 kg	3 Pf.
Ueber 5—50 kg	5 „
für jede weiteren angefangenen 50 kg .	5 „

122. Ordnung des Wochenmarktverkehrs und des sonstigen Feilhaltens auf öffentlichen Straßen und Plätzen außer den Jahr- und Christmarktzeiten zu Chemnitz vom 16. November 1891 (in Kraft getreten am 9. Dezember 1891).

§ 1. Zeiten und Orte des Wochenmarktverkehrs auf öffentlichen Straßen und Plätzen.

I. Wochenmärkte auf öffentlichen Straßen und Plätzen finden statt:

1. an jedem Werktage, soweit die Markthalle, deren Vorplatz und Wagenplatz (s. die Markthallenordnung § 1) nicht ausreichen, auf dem Platze nördlich und östlich der Pauli-Kirche, und dafern auch dieser Platz nicht ausreicht, auf der Theaterstraße zwischen der Pauli-Kirche und dem Stadttheater,
2. Freitags oder, wenn auf diesen Tag ein Feiertag fällt, Tags zuvor auf dem Neustädter Markte,
3. Mittwochs und Sonnabends oder, wenn auf diese Tage ein Feiertag fällt, Tags zuvor der Zuchtschweine-Markt auf der Zimmerstraße.

Ferner ist zugelassen

4. an Werktagen nach besonders bei einer Polizeiwache eingeholter, jederzeit widerruflicher Erlaubniß auf öffentlichen Straßen und Plätzen das Feilhalten von Obst und Beeren in frischem reifem Zustande und
5. bis auf Weiteres Mittwochs, Sonnabends und an nicht auf einen Sonntag fallenden Sylvestertagen das Feilhalten von Handwerkerwaaren seiten hiesiger Einwohner auf dem Markte und dem Neustädter Markte, soweit hiesige Einwohner bisher hierzu Erlaubniß des Stadtraths erhalten haben.

II. Die einzelnen Plätze für das Feilhalten werden von den Marktbeamten des Stadtraths, nur in den unter 4 angegebenen Fällen von den Polizeiwachen angewiesen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id32209089Z/1084